



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. November 2023
(OR. en)

15558/23

ENT 244
MI 992
COMPET 1127
IND 604
CONSOM 412
DELECT 182

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. November 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2023) 7486 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 10.11.2023 über die Bedingungen für die Einstufung von Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz ohne Prüfung hinsichtlich ihres Brandverhaltens und zur Änderung der Entscheidung 2006/213/EG

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 7486 final.

Anl.: C(2023) 7486 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.11.2023
C(2023) 7486 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.11.2023

**über die Bedingungen für die Einstufung von Wand- und Deckenbekleidungen aus
Massivholz ohne Prüfung hinsichtlich ihres Brandverhaltens und zur Änderung der
Entscheidung 2006/213/EG**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates¹ sieht eine Befugnis der Kommission vor, delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Leistungsklassen in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten zu erlassen. In der Verordnung ist ferner festgelegt, dass die Hersteller von Bauprodukten keinen unnötigen Verwaltungsbelastungen oder Kosten unterworfen sein sollten. Insbesondere gibt die Kommission im Einklang mit Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 dem jeweils am wenigsten aufwendigen System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten den Vorzug, mit dem gleichzeitig die Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit und Umwelt angemessen berücksichtigt werden.

Wenn die Leistung bestimmter Bauprodukte bereits durch stabile Prüfergebnisse oder andere vorhandene Daten hinreichend nachgewiesen wurde, sollte es den Herstellern gestattet sein, unter festzulegenden Bedingungen eine bestimmte Leistungsklasse ohne Prüfungen oder ohne weitere Prüfungen dieser Produkte gemäß Artikel 27 Absatz 5 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu erklären. Dieses vereinfachte Verfahren bewirkt eine weitere Verringerung der Verwaltungslasten und Kosten für die Hersteller. Mit der Entscheidung 2006/213/EG der Kommission² wurden bereits Brandverhaltensklassen für Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz festgelegt. In Tabelle 2 des Anhangs dieser Entscheidung sind die notwendigen Bedingungen für die Klassifizierung ohne weitere Prüfung dieser Produkte aufgeführt. In dieser Tabelle wird auf die Produktdetails „Holzelemente mit oder ohne Nut und Feder sowie mit oder ohne Profilloberfläche“ und „Auf Unterkonstruktion montierte Holzelemente“ Bezug genommen. Somit wird in der derzeitigen Tabelle nicht ausdrücklich angegeben, dass die nachgewiesene stabile und berechenbare Leistung in Bezug auf das Brandverhalten dieser Produkte unter den festgelegten Bedingungen nur für unbehandelte Holzstücke garantiert ist.

Es wurde jedoch klargestellt, dass Tabelle 2 des Anhangs der Entscheidung 2006/213/EG der Kommission nur für Wand- und Deckenbekleidungen aus unbehandeltem³ Massivholz gilt, was auch vom zuständigen Technischen Ausschuss des CEN⁴ und den Leitlinien der Gruppe notifizierter Stellen⁵ unterstützt wird. Die Erfahrung und das Fachwissen sowie die Konsultationen der Sachverständigengruppen haben bestätigt, dass Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz unter den festgelegten Bedingungen nur dann eine stabile und berechenbare Leistung in Bezug auf das Brandverhalten aufweisen, wenn die Massivholzstücke unbehandelt sind.

Im Interesse der Rechtssicherheit und der einheitlichen Anwendung des Rechts sollte diese Anforderung im Einstufungsrechtsakt ausdrücklich genannt werden. Tabelle 2 des Anhangs der Entscheidung 2006/213/EG sollte daher gestrichen und stattdessen der Anhang der vorliegenden Verordnung angewendet werden.

¹ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

² ABl. L 79 vom 16.3.2006, S. 27.

³ CEN/TC175 „Round and sawn timber“ WG 38 („Rundholz, gesägtes Holz“ – Arbeitsgruppe 38).

⁴ Gruppe notifizierter Stellen – Dachverordnung – Orientierungsgrundlage Nr. 0272.

⁵ Künstlich getrocknetes Holz gilt als unbehandelt.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Der Verordnungsentwurf wurde zunächst in der Sitzung der Beratungsgruppe für Bauprodukte⁶ am 21. November 2022 erörtert und zwischen dem 22. November und dem 28. November 2022 Sachverständigen zur schriftlichen Konsultation vorgelegt. Er wurde auch in der Sitzung der Beratenden Gruppe für Bauprodukte am 15. Februar 2023 erörtert. Zuvor haben alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Sachverständige für eine Teilnahme zu benennen. Neben diesen Sachverständigen wurden auch andere externe Interessenträger konsultiert. Die in der Beratenden Gruppe für Bauprodukte erörterten und für die schriftliche Konsultation relevanten Unterlagen wurden gemäß der Vereinbarung zu delegierten Rechtsakten dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig übermittelt. Die in diesem Rahmen vorgebrachten Stellungnahmen wurden bei der Erstellung der endgültigen Fassung des Entwurfs des vorliegenden Rechtsakts für die dienststellenübergreifende Konsultation berücksichtigt.

Er war vom 24. April bis 22. Mai 2023 auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht, sodass die Öffentlichkeit sich dazu äußern konnte. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde das Inkrafttreten aufgeschoben, damit Unternehmen, insbesondere Kleinst- und Kleinunternehmen, genügend Zeit haben, um mögliche Auswirkungen auf ihre Tätigkeiten zu überprüfen. In die Tabelle wurde eine zusätzliche Klarstellung aufgenommen, um sicherzustellen, dass das Wort „Treppen“ nur für Setzstufenbeläge gilt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im Einklang mit Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 können Leistungsklassen in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten festgelegt werden. Gemäß Artikel 27 Absatz 1 kann dies über den Erlass delegierter Rechtsakte der Kommission erfolgen, gemäß Artikel 27 Absatz 2 hingegen kann dies über die Verwendung harmonisierter Normen geschehen.

Darüber hinaus kann die Kommission im Einklang mit Artikel 27 Absatz 5 Bedingungen festlegen, nach denen Bauprodukte, deren Leistung bereits durch stabile Prüfergebnisse oder andere vorhandene Daten hinreichend nachgewiesen wurde, einer bestimmten Leistungsstufe oder -klasse ohne Prüfungen oder ohne weitere Prüfungen zugeordnet werden können, damit unnötige Prüfungen vermieden werden können.

Diese Bedingungen müssen erfüllt werden, wenn ein Hersteller beabsichtigt, die Typprüfung seines Produkts durch eine Zuordnung zu bestimmten Leistungsstufen oder -klassen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu ersetzen.

Das mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/364 der Kommission⁷ eingeführte europäische Klassifizierungssystem für das Brandverhalten von Bauprodukten, insbesondere Tabelle 1 des Anhangs, gilt für Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz.

Ausgehend vom vorhandenen Fachwissen und von Konsultationen mit Sachverständigengruppen ist das Brandverhalten von Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz im Rahmen der Klassifizierung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/364 bei unbehandeltem Massivholz⁸ gut dokumentiert. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass das Brandverhalten dieser Produkte eine bestimmte in dem oben

⁶ Code E01329 des Registers der Sachverständigengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen.

⁷ ABl. L 68 vom 15.3.2016, S. 4.

⁸ Künstlich getrocknetes Holz gilt als unbehandelt.

erwähnten europäischen Klassifizierungssystem festgelegte Leistungsklasse erreicht, ohne dass weitere Prüfungen erforderlich sind.

Mit dieser delegierten Verordnung wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt, denn durch den Erlass eines delegierten Rechtsakts wird das angestrebte Ergebnis, unter Verringerung des Verwaltungsaufwands weiterhin Rechtssicherheit zu gewährleisten, auf effizienteste Weise erreicht. So werden die administrativen Pflichten für Marktakteure, die andernfalls für die Prüfung der unter die Verordnung (EU) 305/2011 fallenden Produkte zu erfüllen sind, verringert.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.11.2023

über die Bedingungen für die Einstufung von Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz ohne Prüfung hinsichtlich ihres Brandverhaltens und zur Änderung der Entscheidung 2006/213/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates¹, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5, erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/364 der Kommission² wurde ein System zur Klassifizierung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihr Brandverhalten angenommen. Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz gehören zu den Bauprodukten, für die diese Delegierte Verordnung gilt.
- (2) Mit der Tabelle 2 des Anhangs der Entscheidung 2006/213/EG der Kommission³ wurden Brandverhaltensklassen für Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz festgelegt. Die in der genannten Entscheidung festgelegten Bedingungen für diese Produkte müssen präzisiert werden, um ihre Anwendung ausdrücklich auf unbehandeltes Holz zu beschränken.
- (3) Prüfungen haben ergeben, dass Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz hinsichtlich des Brandverhaltens stabil und berechenbar sind, sofern sie bestimmte Bedingungen hinsichtlich der durchschnittlichen Mindestdichte des Holzes, der Mindestdicke des Profils und der Endverwendung des Produkts erfüllen und das Holz keiner anderen Behandlung als der künstlichen Trocknung unterzogen wird.
- (4) Bei Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz sollte daher davon ausgegangen werden, dass sie einer bestimmten, in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/364 festgelegten Leistungsklasse in Bezug auf das Brandverhalten unter allen diesen Bedingungen entsprechen, ohne dass weitere Prüfungen erforderlich sind.

¹ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

² Delegierte Verordnung (EU) 2016/364 der Kommission vom 1. Juli 2015 über die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 68 vom 15.3.2016, S. 4).

³ Entscheidung 2006/213/EG der Kommission vom 6. März 2006 zur Festlegung der Brandverhaltensklassen für bestimmte Bauprodukte (Holzfußböden sowie Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz) (ABl. L 79 vom 16.3.2006, S. 27).

- (5) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte Tabelle 2 des Anhangs der Entscheidung 2006/213/EG gestrichen und durch den Anhang der vorliegenden Verordnung für Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz ersetzt werden.
- (6) Damit die Hersteller, insbesondere Klein- und Kleinstunternehmen, ausreichend Zeit haben, um die Auswirkungen dieser Verordnung auf ihre Tätigkeiten zu bewerten, sollte diese Verordnung neunzig Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz, die die Bedingungen des Anhangs erfüllen, gelten ohne Prüfung als den im Anhang angegebenen Leistungsklassen entsprechend.

Artikel 2

Tabelle 2, einschließlich der Buchstaben a und b des Anhangs der Entscheidung 2006/213/EG, wird gestrichen und durch die Tabelle sowie die Buchstaben a und b im Anhang ersetzt.

Bezugnahmen auf Tabelle 2, einschließlich der Buchstaben a und b des Anhangs der Entscheidung 2006/213/EG, gelten als Bezugnahmen auf die Tabelle und die Buchstaben im Anhang.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am neunzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10.11.2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN